

# Rechtliche Informationen

April 2003

## NÖ Patienten- Entschädigungsfonds

Mit 1.1.2001 ist in Niederösterreich ein Patientenentschädigungsfonds bei der Patienten-anwaltschaft eingerichtet worden. Wir ersuchen Sie im Interesse der betroffenen Patienten um Mitarbeit und Kooperation, da die Patienten oft nicht in der Lage sind zu erkennen, ob ein Schadensfall, wie in weiterer Folge beschrieben, vorliegen könnte.

Das neue Entschädigungsmodell zielt auf eine außergerichtliche, rasche und unbürokratische Abgeltung eines Patientenschadens ab. Dieser Schaden muss in Zusammenhang mit einer medizinischen (pflegerischen, etc.) Behandlung, Diagnose, etc. in einer Fonds-Krankenanstalt entstanden sein.

Mit diesem neuen Entschädigungsmodell ist es nunmehr möglich, dass auch solche Schäden abgegolten werden können, bei denen keine eindeutige Haftung der Krankenanstalt gegeben ist.

**Damit können nunmehr auch Schadensfälle, bei denen aus ärztlicher, pflegerischer Sicht eine Entschädigung für den Patienten erfolgen sollte, aber die zivilrechtlichen Voraussetzungen für eine Lösung mit der Haftpflichtversicherung nicht gegeben sind, entschädigt werden.**

Folgende drei Schadenskonstellationen sind umfasst:

- es liegt eine **sehr seltene** (und daher nicht aufzuklärende) und gleichzeitig **schwerwiegende Komplikation** vor,
- eine **aufgeklärte Komplikation** hat sich verwirklicht, der Verlauf ist außerordentlich schwer und der für den Patienten entstandene Schaden ist ungewöhnlich groß (**Katastrophenverlauf**),
- die zivilrechtliche Haftung ist ungewiss, etwa weil Beweisschwierigkeiten vorliegen.

Es liegen damit eindeutige Vorteile für den Patienten, aber auch für das Personal der Krankenanstalten vor.

**NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft**  
Rennbahnstrasse 29 . A 3109 St Pölten . Tor zum Landhaus  
Telefon: 02742/9005 -15575 Fax: 02742/9005 – 15660  
E-mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at) . Internet: [www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com)

# Rechtliche Informationen

April 2003

Wir ersuchen daher um Zusammenarbeit mit dem Entschädigungsfonds und um offensive Information der in Frage kommenden Patienten.

Die Arbeit des Entschädigungsfonds wird erleichtert und beschleunigt, wenn:

- die in Frage kommenden Patienten informiert werden (und mit der Befassung des Fonds einverstanden sind),
- die Krankengeschichte in Kopie an den Fonds übermittelt,
- sowie eine kurze Beschreibung beigelegt wird, aus welchen Gründen ein Schadensfall, der die Voraussetzungen einer Entschädigungsleistung durch den Fonds erfüllt, vorliegt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

## 1. Was ist der NÖ Patienten- Entschädigungsfonds?

Der Fonds ist ein neues, außergerichtliches Entschädigungsmodell, in dem die Finanzierung direkt durch die Patienten selbst erfolgt und dessen Ausschüttungen an Voraussetzungen geknüpft sind, die für eine herkömmliche Schadenersatzleistung über die Haftpflichtversicherungen nicht ausreichen.

## 2. Wie kommt ein Fall in den Patienten- Entschädigungsfonds?

Üblicherweise wendet sich ein Patient an den Fonds indem er eine Eingabe bei der Patienten-anwaltschaft macht.

Nunmehr soll vermehrt darauf hingearbeitet werden, dass Patienten über Anraten und fachliche Beratung auch von Ärzten sich an den Fonds wenden können, wenn sich zum Beispiel seltene Komplikationen verwirklichen, oder Behandlungen bzw. Operationen „katastrophal“ verlaufen. So kann sowohl für den Behandelnden als auch den Patienten eine rasche Lösung ermöglicht werden – ohne nach „Schuldigen“ zu suchen und ohne ausschließliche Bewertung nach rein schadenersatzrechtlichen Kriterien.

**Achtung: Es können nur solche Schäden an den Fonds herangetragen werden, wenn die Behandlung, Diagnose, etc. nach dem 01.01.2001 erfolgt ist.**

**NÖ Patienten- und Pflegeranwaltschaft**  
Rennbahnstrasse 29 . A 3109 St Pölten . Tor zum Landhaus  
Telefon: 02742/9005 -15575 Fax: 02742/9005 – 15660  
E-mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at) . Internet: [www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com)

# Rechtliche Informationen

April 2003

## 3. Wer entscheidet über die Auszahlung aus dem Fonds?

Die Entscheidung darüber liegt beim Geschäftsführer des NÖ Patienten- Entschädigungsfonds (=NÖ Patientenanwalt). Er holt sich eine Empfehlung der Entschädigungskommission ein und hält sich an diese.

Die Entschädigungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. einer rechtskundigen Person (=Richter),
2. einem Vertreter der ARGE der ärztlichen Direktoren der öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs,
3. einem Vertreter der, für die rechtlichen Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung,
4. einem Vertreter des Dachverbandes der NÖ Patienten-Selbsthilfegruppen
5. und dem NÖ Patientenanwalt als Vorsitzendem.

## 4. Welchen Kriterien hat die Kommission zu befolgen?

Die Kommission kann eine Empfehlung zur Zahlung dann erteilen, wenn:

1. eine sehr seltene und gleichzeitig schwerwiegende Komplikation aufgetreten ist;
2. eine aufgeklärte Komplikation sich verwirklicht hat, die aber außerordentlich schwer verlaufen ist und ein großer Schaden entstanden ist;
3. oder bei der Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer Fondskrankenanstalt ein Schaden eingetreten ist und hinsichtlich der übrigen schadenersatzrechtlichen Tatbestandselemente (Verursachung, Rechtswidrigkeit, Verschulden) keine ausreichende Klarheit besteht.

Auf eine Leistung aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

## 5. Wie wird der Fonds finanziert?

Seit dem Jahr 2001 wird von allen Patienten, die stationär in öffentlichen niederösterreichischen Krankenanstalten betreut werden, pro Tag ein Betrag von 0,73 Euro eingehoben; Grundlage hierfür ist

**NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft**  
 Rennbahnstrasse 29 . A 3109 St Pölten . Tor zum Landhaus  
 Telefon: 02742/9005 -15575 Fax: 02742/9005 – 15660  
 E-mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at) . Internet: [www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com)

# Rechtliche Informationen

April 2003

das Niederösterreichische Krankenanstaltengesetz. Sozial bedürftige Menschen (z.B. jene, die auch von der Rezeptgebühr befreit sind) müssen diese Beiträge nicht bezahlen; ebenso darf der Berechnungszeitraum 28 Tage im Jahr nicht überschreiten.

Die in den Krankenanstalten eingehobenen Beiträge werden dann an den NÖGUS/Gesundheit weiter geleitet und von dort aus an die Niederösterreichische Patienten- und Pflegeanwaltschaft überwiesen, die den Fonds verwaltet.

## 6. Was sind die rechtlichen Grundlagen des Patienten- Entschädigungsfonds?

Der Fonds wurde durch eine Novelle zum NÖ Krankenanstaltengesetz geschaffen, die wiederum auf eine Änderung des Bundeskrankenanstaltengesetzes zurückgeht.

Das Procedere der Kommission ist in der „Geschäftsordnung der Entschädigungskommission“ geregelt.

## 7. Wer kann sich an den Fonds wenden?

- Der betroffene Patient (oder ein vom Patienten beauftragter Vertreter) oder der behandelnde Arzt im Einvernehmen mit dem Patienten;
- wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
  - eine sehr seltene und gleichzeitig schwerwiegende Komplikation aufgetreten ist;
  - eine aufgeklärte Komplikation sich verwirklicht hat, die aber außerordentlich schwer verlaufen ist und ein großer Schaden entstanden ist;
  - bei der Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer Fondskrankenanstalt ein Schaden eingetreten ist und hinsichtlich der übrigen schadenersatzrechtlichen Tatbestandselemente (Verursachung, Rechtswidrigkeit, Verschulden) keine ausreichende Klarheit besteht.

## 8. Welche Entschädigungsbeträge sind möglich?

Der Höchstbetrag der Entschädigung im Einzelfall ist auf EUR 21.000.- festgelegt, wenn besondere soziale Umstände vorliegen ist ein Höchstbetrag von bis zu EUR 36.000.- möglich.